S 44 AS 1444/22

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	7
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 44 AS 1444/22
Datum	19.01.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 AS 170/23
Datum	27.04.2023

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der KlÃ¤ger gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts KÃ¶ln vom 19.01.2023 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Tatbestand:

Die KlÃ¤ger wenden sich mit ihrer Berufung gegen einen Gerichtsbescheid des Sozialgerichts KÃ¶ln, mit dem Leistungen nach dem SGB II ab Januar 2022 abgelehnt worden sind.

Der am 00.00.0000 geborene KlÃ¤ger lebt zusammen mit seiner am 00.00.0000 geborenen Ehefrau, der KlÃ¤gerin, in J., G.-straÃe. Die Kosten der Unterkunft belaufen sich auf monatlich 550,26 â¬ (360 â¬ Kaltmiete, 80 â¬ Betriebskosten, 110,26 â¬ Heizkosten). Der KlÃ¤ger bezog 2021 Alg II. Die

KlÃ¤gerin bezieht seit 2018 eine Regelaltersrente; ab September 2020 i.H.v. monatlich 534,21 â¬.

Am 21.12.2021 stellten die KlÃ¤ger einen Fortzahlungsantrag. Mit Bescheid vom 27.12.2021 bewilligte der Beklagte dem KlÃ¤ger fÃ¼r Januar 2022 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II nach Â§ 41a Absatz 1 SGB II vorlÃ¤ufig i.H.v. 679,13Â â¬ (Regelbedarf zzgl. anteilige Kosten der Unterkunft, Altersrente KlÃ¤gerin 534,51 â¬, Wohngeld 96 â¬, geringfÃ¼gige BeschÃ¤ftigung 70 â¬). Einen Anspruch der KlÃ¤gerin lehnte der Beklagte unter Hinweis auf Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Â§ 7a SGB II ab. Mit Schreiben vom 27.12.2021 machte der Beklagte gegenÃ¼ber der Deutschen Rentenversicherung nach Â§Â§ 102 ff. SGB X einen Erstattungsanspruch geltend. Mit Bescheid vom 21.06.2022 setzte der Beklagte die Leistungen des KlÃ¤gers fÃ¼r Januar 2022 endgÃ¼ltig auf 679,13 â¬ fest und verneinte zugleich einen Anspruch der KlÃ¤gerin.

FÃ¼r die Zeit ab Februar 2022 lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 27.12.2021 den Antrag auf Alg II ab. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte der Beklagte aus, nach Erreichen der Altersgrenze nach Â§ 7a SGBII habe der KlÃ¤ger keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhals nach dem SGB II. Leistungen nach dem SGB XII seien ggf. beim SozialhilfetrÃ¤ger zu beantragen.

Der KlÃ¤ger bezieht nach der Mitteilung der Deutschen Rentenversicherung O. seit Februar 2022 eine Altersrente i.H.v. monatlich 524,10 â¬. Die laufende Zahlung erfolgt ab Juli 2022 i.H.v. monatlich 552,17 â¬. Die Stadt J. bewilligte den KlÃ¤gern mit Bescheid vom 07.02.2022 ab Februar 2022 Leistungen nach dem SGB XII. Mit Bescheiden vom 15.06.2022 und 12.07.2022 erfolgte eine Anrechnung der Rente ab 01.07.2022.

Gegen den Bescheid vom 27.12.2021 legten die KlÃ¤ger Widerspruch ein. Leistungen des Beklagten seien bis zum Beginn der Rentenzahlung im Juli 2022 weiter zu gewÃ¤hren. Es sei rechtswidrig, die Leistungen zum 01.02.2022 einzustellen. Der Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 19.05.2022 (N01) als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Der KlÃ¤ger sei, da er die Altersgrenze gemÃ¤Ã Â§ 7a SGB II Ã¼berschritten habe, ab Februar 2022 nach Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGBÂ II nicht mehr leistungsberechtigt. Der KlÃ¤ger beziehe ab dem 01.02.2022 eine Regelaltersrente. Zudem habe die Stadt J. mit Bescheid vom 07.02.2022 den KlÃ¤gern ab dem 01.02.2022 Leistungen nach dem SGB XII bewilligt.

Am 24.05.2022 haben die KlÃ¤ger beim Sozialgericht KÃ¶ln Klage gegen den Bescheid vom 27.12.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.05.2022 erhoben und einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe gestellt (S 44 AS 1444/22).

Die KlÃ¤ger haben nach der Fassung des Antrags durch das Sozialgericht schriftsÃ¤tzlich sinngemÃ¤Ã beantragt,

den Beklagten unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 27.12.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.05.2022 zu verurteilen, ihnen fÃ¼r die Zeit ab Januar 2022 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II in gesetzlicher HÃ¶he zu bewilligen.

Der Beklagte hat schriftsÃ¤tzlich sinngemÃ¤Ã beantragt,

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Klage abzuweisen.

Er hat auf die BegrÃ¼ndung des Widerspruchsbescheides Bezug genommen.

Das Sozialgericht hat die Klage nach AnhÃ¶rung der Beteiligten mit Gerichtsbescheid vom 19.01.2023 abgewiesen und den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt. Der angefochtene Bescheid vom 27.12.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.05.2022 sei rechtmÃ¤Ãig. Die LeistungsgewÃ¤hrung ab Januar 2022 sei vom Beklagten zu Recht abgelehnt worden. Die 0000 geborene KlÃ¤gerin sei nach Â§Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II i.V.m. Â§ 7a SGB II seit Erreichen der Altersgrenze nicht mehr leistungsberechtigt nach dem SGB II. FÃ¼r den KlÃ¤ger seien die Voraussetzungen des Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II seit Februar 2022 bzw. seit dem 10.01.2022 nicht mehr gegeben. Der am 00.00.0000 geborene KlÃ¤ger habe die in Â§ 7a SGB II normierte Altersgrenze am 10.01.2022 erreicht(65 Jahre und 10 Monate) und sei daher vom SGB II-Bezug ausgeschlossen und dem Grunde nach leistungsberechtigt nach dem SGB XII. Seit Februar 2022 beziehe der KlÃ¤ger eine Regelaltersrente. Zudem sei nicht zu beanstanden, dass der Beklagte dem KlÃ¤ger Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II fÃ¼r den Monat Januar 2022 nur vorlÃ¤ufig bewilligt habe, da unklar gewesen sei, ab wann genau die Altersrente bzw. SGBÂ XII-Leistungen bezogen wÃ¼rden.

Die KlÃ¤ger haben gegen den am 23.01.2023 bzw. am 24.01.2023 zugestellten Gerichtsbescheid am 24.01.2023 â die Aufhebung der unnachvollziehbaren WillkÃ¼rentscheidungen der Richterin beantragtâ.

Die KlÃ¤ger beantragen nach ihrem schriftsÃ¤tzlichen Vorbringen sinngemÃ¤Ã,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts KÃ¶ln vom 19.01.2023 zu Ã¤ndern und den Beklagten unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 27.12.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.05.2022 zu verurteilen, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II Ã¼ber Januar 2022 hinaus zu zahlen.

Der Beklagte beantragt nach seinem schriftsÃ¤tzlichem Vorbringen,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Er nimmt Bezug auf den Inhalt des Widerspruchsbescheides.

Die KlÃ¤ger haben auf die Anfrage des Senats, klarstellend darzulegen, ob mit â der Aufhebung der unnachvollziehbaren WillkÃ¼rentscheidungen der Richterin

aufzuhebenâ□□, Berufung gegen den Gerichtsbescheid vom 19.01.2023 eingelegt worden sei, mitgeteilt, es erfolge eine â□□x-te Erinnerung an ein korrektes, ordentliches Verfahren in ihrem Rechtsstaatâ□□. â□□Nach unserer Information mache es derzeit Ã¼berhaupt keinen Sinn, bei ihnen eine ordentliche Ã□berprÃ¼fung der WillkÃ¼r- und Schikanemethoden der Vereinigung zu erhoffenâ□□.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der beigezogenen Akten S 44 AS 3220/21, S 44 AS 3219/21 ER,S 27 SO 56/22 ER und der Verwaltungsakte des Beklagten, der Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen ist, verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Der Senat konnte trotz des Ausbleibens der KlÃ¤ger im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 27.04.2023 entscheiden, weil die KlÃ¤ger mit Postzustellungsurkunde am 06.04.2023 ordnungsgemÃ¤Ã□ geladen und auf die MÃ¶glichkeit einer Entscheidung auch im Falle ihres Nichterscheinens gemÃ¤Ã□ Â§Â§ 153 Abs. 1, 110 Abs. 1 Satz 2, 126 SGG hingewiesen worden sind. Selbiges gilt fÃ¼r den mit Empfangsbekenntnis am 23.03.2023 geladenen Beklagten.

Die zulÃ¤ssige Berufung ist unbegrÃ¼ndet.

Streitgegenstand des Verfahrens ist der Bescheid vom 27.12.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.05.2022, mit dem der Beklagte die Bewilligung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II ab Februar 2022 abgelehnt hat.

Nicht Streitgegenstand des Klage- und Berufungsverfahrens ist der Bescheid vom 27.12.2021, mit dem der Beklagte Ã¼ber die GewÃ¤hrung der Leistungen fÃ¼r Januar 2022 vorlÃ¤ufig entschieden hat. Zum einen ist Gegenstand des Widerspruchsbescheides vom 19.05.2022 allein die Ablehnung der Leistungen ab Februar (â□□wegen des Ablehnungsbescheidesâ□□). Der Beklagte fÃ¼hrt insoweit explizit aus, â□□die Beteiligten streiten um den Ablehnungsbescheid vom 27.12.2021â□□. Zum anderen haben die KlÃ¤ger gegen den Bescheid vom 27.12.2021 Widerspruch eingelegt mit der BegrÃ¼ndung, Leistungen seien bis zum Beginn der Rentenzahlung weiter zu gewÃ¤hren. Daher sei es rechtswidrig, die Leistungen zum 01.02.2022 einzustellen. In Bezug auf den am gleichen Tag erlassenen Bescheid von 27.12.2021 Ã¼ber die GewÃ¤hrung der vorlÃ¤ufigen Leistung fÃ¼r Januar 2022 haben sie weder die vorlÃ¤ufige Bewilligung noch die Leistung der HÃ¶he nach beanstandet. Zudem haben die KlÃ¤ger den Widerspruchsbescheid vom 19.05.2022 in Kopie der Klageschrift beigefÃ¼gt und damit den Streitgegenstand eindeutig bestimmt.

FÃ¼r das Berufungsverfahren ohne rechtliche Bedeutung bleibt daher, dass die sozialgerichtliche Entscheidung verkennt, dass sich der vorlÃ¤ufige Bescheid vom 27.12.2021 zwischenzeitlich durch den Erlass des Bescheides vom 21.06.2022 erledigt hat. Das Sozialgericht hat die RechtmÃ¤Ã□igkeit der vorlÃ¤ufigen

Bewilligung geprÃ¼ft, obwohl der Beklagte zwischenzeitlich mit Bescheid vom 21.06.2022 die Leistungen fÃ¼r Januar 2022 fÃ¼r den KlÃ¤ger endgÃ¼ltig auf 679,13Â â¬ festgesetzt und einen Anspruch der KlÃ¤gerin verneint hat. Ein Widerspruchsverfahren ist insoweit nicht durchgefÃ¼hrt worden. Der endgÃ¼ltige Bescheid ist auch nicht nach Â§ 96 Abs. 1 SGG Gegenstand des Klageverfahrens geworden. Danach wird nach Klageerhebung ein neuer Verwaltungsakt Gegenstand des Klageverfahrens, wenn er nach Erlass des Widerspruchsbescheids ergangen ist und den angefochtenen Verwaltungsakt abÃ¤ndert oder ersetzt. GeÃ¤ndert oder ersetzt wird ein Bescheid immer dann, wenn er denselben Streitgegenstand wie der Ursprungsbescheid betrifft, bzw. wenn in dessen Regelung eingegriffen und damit die Beschwer des Betroffenen vermehrt oder vermindert wird (vgl. BSG, Urteil vom 17.12.2015 â B 8 SO 14/14 R -; Leitherer in Meyer-Ladewig/ Keller/Leitherer, SGG, 13. Aufl. 2020, Â§ 96 Rn. 4 ff. m.w.N.). Der angefochtene Verwaltungsakt, der die Ablehnung der Leistungen ab Februar 2022 regelt, wird durch den Bescheid vom 21.06.2022 weder abgeÃ¤ndert noch ersetzt.

Das Sozialgericht hat die Klage im Ergebnis zu Recht abgewiesen.

Die Berufung hat keine Aussicht auf Erfolg.

Die KlÃ¤ger haben im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. Leistungen erhalten gemÃ¤Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach Â§ 7a SGB II noch nicht vollendet haben (Nr. 1), erwerbsfÃ¤hig (Nr. 2), hilfebedÃ¼rftig (Nr. 3) sind und ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben (Nr. 4). Nach Â§Â 7a SGB II erreichen Personen, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, die Altersgrenze mit Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden. FÃ¼r Personen, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Altersgrenze angehoben.

Diese Voraussetzungen liegen fÃ¼r die KlÃ¤ger nicht vor. Die am 00.00.0000 geborene KlÃ¤gerin ist nach Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II i.V.m. Â§ 7a Satz 2 SGBÂ II seit Erreichen der Altersgrenze (65 Jahre und 6 Monate) und der am 00.00.0000 geborenen KlÃ¤ger seit Erreichen der Altersgrenze (65 Jahre und 10 Monate) nicht mehr leistungsberechtigt nach dem SGB II. Der KlÃ¤ger bezieht seit Februar 2022 eine Altersrente der Deutschen Rentenversicherung O. (Bescheid vom 09.05.2022). Ein Anspruch auf WeitergewÃ¤hrung von Alg II von Februar 2022 bis zur Aufnahme der monatlichen Rentenzahlung im Juli 2022 kommt nicht in Betracht. Die KlÃ¤ger sind dem Grunde nach leistungsberechtigt nach dem SGB XII. Die Stadt J. bewilligte den KlÃ¤gern mit Bescheid vom 07.02.2022 auch Leistungen nach dem SGB XII; mit Bescheiden vom 15.06.2022 und 12.07.2022 erfolgte eine Anrechnung der Rente ab 01.07.2022.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde, die Revision zuzulassen (Â§ 160 Abs. 2 SGG), liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieses Urteil kann nur dann mit der Revision angefochten werden, wenn sie nachtrÃ¤glich vom Bundessozialgericht zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landessozialgericht mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist von einem bei dem Bundessozialgericht zugelassenen ProzessbevollmÃ¤chtigten innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form beim

Bundessozialgericht, Postfach 41 02 20, 34114 Kasseloder**Bundessozialgericht, Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel**

einzulegen.

Die Beschwerdeschrift muss bis zum Ablauf der Monatsfrist bei dem Bundessozialgericht eingegangen sein.

Die elektronische Form wird durch Ãbermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das fÃ¼r die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

â von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und Ã¼ber das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder

â von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Ãbermittlungsweg gem. Â§ 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung Ã¼ber die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und Ã¼ber das besondere elektronische BehÃ¶rdenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung -ERVV) in der jeweils gÃ¼ltigen Fassung. Weitergehende Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr kÃ¶nnen Ã¼ber das Internetportal des Bundessozialgerichts (www.bsg.bund.de) abgerufen werden.

Als ProzessbevollmÃ¤chtigte sind nur zugelassen

âÂ Â Â Â Â Â Â Â Â jeder Rechtsanwalt,

âÂ Â Â Â Â Â Â Â Â Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der EuropÃ¤ischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens Ã¼ber den EuropÃ¤ischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die BefÃ¤higung zum Richteramt besitzen,

âÂ Â Â Â Â Â Â Â Â selbstÃ¤ndige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung fÃ¼r ihre Mitglieder,

âÂ Â Â Â Â Â Â Â Â berufsstÃ¤ndische Vereinigungen der Landwirtschaft fÃ¼r ihre Mitglieder,

â□□Â Â Â Â Â Â Â Â Â Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie ZusammenschlÃ¼sse solcher VerbÃ¤nde fÃ¼r ihre Mitglieder oder fÃ¼r andere VerbÃ¤nde oder ZusammenschlÃ¼sse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,

â□□Â Â Â Â Â Â Â Â Â Vereinigungen, deren satzungsgemÃ¤Ã□e Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der LeistungsempfÃ¤nger nach dem sozialen EntschÃ¤digungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter BerÃ¼cksichtigung von Art und Umfang ihrer TÃ¤tigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die GewÃ¤hr fÃ¼r eine sachkundige Prozessvertretung bieten, fÃ¼r ihre Mitglieder,

â□□Â Â Â Â Â Â Â Â Â juristische Personen, deren Anteile sÃ¤mtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der vorgenannten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschlieÃ□lich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer VerbÃ¤nde oder ZusammenschlÃ¼sse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchfÃ¼hrt, und wenn die Organisation fÃ¼r die TÃ¤tigkeit der BevollmÃ¤chtigten haftet.

Die vorgenannten Vereinigungen, Gewerkschaften und juristischen Personen mÃ¼ssen durch Personen mit BefÃ¤higung zum Richteramt handeln. BehÃ¶rden und juristische Personen des Ã¶ffentlichen Rechts einschlieÃ□lich der von ihnen zur ErfÃ¼llung ihrer Ã¶ffentlichen Aufgaben gebildeten ZusammenschlÃ¼sse sowie private Pflegeversicherungsunternehmen kÃ¶nnen sich durch eigene BeschÃ¤ftigte mit BefÃ¤higung zum Richteramt oder durch BeschÃ¤ftigte mit BefÃ¤higung zum Richteramt anderer BehÃ¶rden oder juristischer Personen des Ã¶ffentlichen Rechts einschlieÃ□lich der von ihnen zur ErfÃ¼llung ihrer Ã¶ffentlichen Aufgaben gebildeten ZusammenschlÃ¼sse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten. Handelt es sich dabei um eine der vorgenannten Vereinigungen, Gewerkschaften oder juristischen Personen, muss diese durch Personen mit BefÃ¤higung zum Richteramt handeln.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils von einem zugelassenen BevollmÃ¤chtigten schriftlich oder in elektronischer Form zu begrÃ¼nden.

In der BegrÃ¼ndung muss die grundsÃ¤tzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten GerichtshÃ¶fe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder ein Verfahrensmangel, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann, bezeichnet werden. Als Verfahrensmangel kann eine Verletzung der Â§Â§ 109 und 128 Abs. 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz nicht und eine Verletzung des Â§ 103 Sozialgerichtsgesetz nur gerÃ¼gt werden, soweit das Landessozialgericht einem Beweisantrag ohne hinreichende BegrÃ¼ndung nicht gefolgt ist.

FÃ¼r die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision kann ein Beteiligter, der nicht schon durch die oben genannten Vereinigungen, Gewerkschaften oder juristischen Personen vertreten ist, Prozesskostenhilfe zum Zwecke der Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragen.

Der Beteiligte kann die Prozesskostenhilfe selbst beantragen. Der Antrag ist beim Bundessozialgericht entweder schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen oder mÃ¼ndlich vor dessen GeschÃ¤ftsstelle zu Protokoll zu erklÃ¤ren.

Dem Antrag sind eine ErklÃ¤rung des Beteiligten Ã¼ber seine persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse (FamilienverhÃ¤ltnisse, Beruf, VermÃ¶gen, Einkommen und Lasten) sowie entsprechende Belege beizufÃ¼gen. Hierzu ist der fÃ¼r die Abgabe der ErklÃ¤rung vorgeschriebene Vordruck zu benutzen. Der Vordruck kann von allen Gerichten oder durch den Schreibwarenhandel bezogen werden.

Wird Prozesskostenhilfe bereits fÃ¼r die Einlegung der Beschwerde begehrt, so mÃ¼ssen der Antrag und die ErklÃ¤rung Ã¼ber die persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse â gegebenenfalls nebst entsprechenden Belegen â bis zum Ablauf der Frist fÃ¼r die Einlegung der Beschwerde (ein Monat nach Zustellung des Urteils) beim Bundessozialgericht eingegangen sein.

Mit dem Antrag auf Prozesskostenhilfe kann ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt benannt werden.

Ist dem Beteiligten Prozesskostenhilfe bewilligt worden und macht er von seinem Recht, einen Anwalt zu wÃ¤hlen, keinen Gebrauch, wird auf seinen Antrag der beizuordnende Rechtsanwalt vom Bundessozialgericht ausgewÃ¤hlt.

Der Beschwerdeschrift und allen folgenden SchriftsÃ¤tzen sollen Abschriften fÃ¼r die Ã¼brigen Beteiligten beigefÃ¼gt werden.

Das Bundessozialgericht bittet darÃ¼ber hinaus um je zwei weitere Abschriften.

Schriftlich einzureichende AntrÃ¤ge und ErklÃ¤rungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine BehÃ¶rde oder durch eine juristische Person des Ã¶ffentlichen Rechts einschlieÃlich der von ihr zur ErfÃ¼llung ihrer Ã¶ffentlichen Aufgaben gebildeten ZusammenschlÃ¼sse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu Ã¼bermitteln. Ist dies aus technischen GrÃ¼nden vorÃ¼bergehend nicht mÃ¶glich, bleibt die Ãbermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulÃ¤ssig. Die vorÃ¼bergehende UnmÃ¶glichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzÃ¼glich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches _Â Dokument nachzureichen. Gleiches gilt fÃ¼r die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen, fÃ¼r die ein sicherer Ãbermittlungsweg nach Â§ 65a Abs. 4 Nr. 2 SGG zur VerfÃ¼gung steht (Â§ 65d SGG).

Erstellt am: 23.11.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024